

**Satzung ber die Erhebung einer Abgabe zur Abwung der Abwasserabgabe fr Kleineinleitungen der Stadt Hoyerswerda
(Abwasserabgabenabwungssatzung – AbwAAwlzS)
vom 29.08.2005**

	<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
§ 1	Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand	1
§ 2	Abgabenmastab und Abgabensatz	2
§ 3	Beginn und Ende der Abgabepflicht	2
§ 4	Abgabenschuldner	3
§ 5	Entstehung und Flligkeit	3
§ 6	Pflichten des Abgabenschuldners	3
§ 7	Ordnungswidrigkeiten	3
§ 8	In-Kraft-Treten	3

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Schsische Gemeindeordnung (SchsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159) gendert durch Gesetz vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155) und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 Schsische Gesetz ber kommunale Zusammenarbeit (SchsKomZG) vom 19.08.1993 (GVBl. S. 815 ber. S. 1103) zuletzt gendert durch Gesetz vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148), den §§ 8, 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und den §§ 5, 6 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG) vom 19.06.1991 (GVBl. S. 156) gendert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.1998 (GVBl. S. 373, 391) bzw. den §§ 7, 8 Schsische Ausfhrungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SchsAbwAG) vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148) gendert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.04.2005 (GVBl. S. 121) und des § 2 Schsische Kommunalabgabengesetz (SchsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418), alle Gesetze in der jeweils gltigen Fassung hat der Stadtrat am 29.08.2005 folgende Satzung ber die Erhebung einer Abgabe zur Abwung der Abwasserabgabe fr Kleineinleitungen beschlossen:

(Amtsblatt Nr. 466 vom 06.09.2005)

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Die Stadt Hoyerswerda erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe fr Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SchsAbwAG. Die Abgabe wird fr Grundstcke erhoben, auf denen Abwasser anfllt und fr dessen Einleitung die Stadt Hoyerswerda nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SchsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und hnlichem Schmutzwasser in ein Gewsser nach § 1 Abs. 1 WHG.

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und hnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafur geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Wird Schmutzwasser anderweitig rechtmaig einer Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzten Boden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2 Abgabenmastab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird fur Grundstucke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstuck wohnenden Einwohner berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist. Fur Grundstucke, von denen ahnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstuck nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehort auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehort weiterhin fur die Erhebung ab dem Kalenderjahr 2006 der bei der Erfullung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstuckes x 50 % x Abgabensatz fur eine Schadeinheit zzgl.
Verwaltungsaufwand je Grundstuck.

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jahrlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes fur eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstuck.

(4) Der Abgabensatz fur eine Schadeinheit betragt:

35,79 €.

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstuck betragt:

fur das Kalenderjahr 2004	20,47 €
fur das Kalenderjahr 2005	20,47 €
ab dem Kalenderjahr 2006	27,45 €.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, fur das gegenuber der Stadt Hoyerswerda die Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Stadt Hoyerswerda schriftlich angezeigt wurde;
2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, 30.08.2005

Brähmig
Oberbürgermeister